

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 5. April 1974

64. Stück

- 194.** Verordnung: Straßenverlauf der Bundesstraßen in Wien
195. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 5 Waidhofer Straße und B 37 Kremser Straße im Bereich der Gemeinde Waidhofen an der Thaya
196. Verordnung: Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der B 145 Salzkammergut Straße
197. Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1974
198. Verordnung: Änderung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung
199. Verordnung: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
200. Verordnung: Änderung der Sprengelverordnung für den Strafvollzug

194. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. März 1974 über den Straßenverlauf der Bundesstraßen in Wien

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesstraßengesetzes 1971 am 1. September 1971 verlaufen die in den Verzeichnissen zum Bundesstraßengesetz 1971 angeführten Straßenzüge in Wien (Kundmachung BGBl. Nr. 545/1973) wie folgt:

(Die in eckiger Klammer stehenden Zahlen bezeichnen die noch nicht gebauten Straßenteile, wobei jeweils die Nummer der Bundesstraße nach dem Bundesstraßengesetz 1971 mit einer Ordnungszahl für diesen Straßenzug angegeben ist):

Bundesstraßen A

- A 1 West Autobahn
 [A 1/1] —
 —Anschlußstelle Auhof mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur B 1—Landesgrenze Niederösterreich.
- A 2 Süd Autobahn
 [A 2/1] —
 —Anschlußstelle Inzersdorf mit Abfahrtsstraße zur Stern gasse sowie Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur B 17 und Abzweigung zur A 23 sowie zu deren Zu- und Abfahrtsstraße zur B 224—Landesgrenze Niederösterreich.

- A 3 Südost Autobahn
 [A 3/1]
- A 4 Ost Autobahn
 [A 4/1]
- A 5 Nord Autobahn
 [A 5/1]
- A 20 Wiener Gürtel Autobahn
 [A 20/1] —
 —Knoten Prater mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Erdberger Lände und Schüttelstraße—Anschlußstelle Handelskai mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zum Handelskai—Knoten Kaisermühlen mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur S 30 sowie von und zur Raffineriestraße und Am Kaisermühlendamm.
- A 21 Wiener Außenring Autobahn
 Landesgrenze Niederösterreich Richtung Brunn/Gebirge—Landesgrenze Niederösterreich Richtung Vösendorf—
 — [A 21/1]
- A 22 Donauufer Autobahn
 [A 22/1]
- A 23 Autobahnverbindung Wien Süd
 Abzweigung Inzersdorf A 2—Anschlußstelle Stern gasse mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Stern gasse und Zu- und Abfahrtsstraße von und zur B 224—prov. Anschlußstelle von und zur B 16
 — [A 23/1]
- A 24 Autobahnverbindung Wien Ost
 [A 24/1]

Bundesstraßen S**S 1 Marchfelder Schnellstraße**

§ 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971:

[S 1/1] —

§ 33 Abs. 5 BStG 1971:

—Eßlinger Hauptstraße/Lannes-
straße—Eßlinger Hauptstraße—
Landesgrenze Niederösterreich.**S 2 Donaukanal Schnellstraße**

Linke Begleitstraße:

§ 33 Abs. 5 BStG 1971:

Schüttelstraße/Abfahrtsstraße von
der A 20—Schüttelstraße—Untere
Donaustraße—Obere Donaustraße
—Brigittenauer Lände—Brigitten-
auer Lände/Abfahrtsrampe von der
Gürtelbrücke—

§ 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971:

Brigittenauer Lände/Abfahrtsrampe
von der Gürtelbrücke mit Zu- und
Abfahrtsrampen von und zur B 221
—parallel zur Brigittenauer Lände
—Anschlußstelle Heiligenstädter-
brücke mit Zu- und Abfahrtsrampen
von und zur B 222—parallel zur
Brigittenauer Lände—Nordbrücke—
Anschlußstelle Prager Straße mit
Abfahrtsrampen zur B 3—
— [S 2/1].

Rechte Begleitstraße:

§ 33 Abs. 5 BStG 1971:

Erdberger Lände/Zufahrtsstraße zur
A 20 — Erdberger Lände—Weiß-
gerber Lände—Dampfschiffstraße
einschließlich der Unterfahung der
Franzensbrücke—Radetzkybrücke—
Uraniastraße—Franz Josefs-Kai—
Roßauer Lände—Spittelauer Lände/
Abfahrtsrampe von der Gürtel-
brücke—

§ 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971:

—Spittelauer Lände/Abfahrtsrampe
von der Gürtelbrücke mit Zu- und
Abfahrtsrampen von und zur B 221
—parallel zur Heiligenstädter Lände
—Anschlußstelle Heiligenstädter-
brücke mit Zu- und Abfahrtsrampen
von und zur B 222—parallel zur
Nußdorfer Lände—Nußdorfer
Brücke—Nordbrücke—Anschluß-
stelle Prager Straße mit Zufahrts-
rampe von der B 3—
— [S 2/2].**S 30 Kagranner Schnellstraße**

§ 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971:

Knoten Kaisermühlen/Ende der Zu-
und Abfahrtsstraßen von und zur
A 20 und A 24—Donaustadtstraße
—Donaustadtstraße/Erzherzog Karl-
Straße B 3.**Bundesstraßen B****B 1 Wiener Straße**Vordere Zollamtstraße/Radetzkystraße—
Vordere Zollamtstraße—Am Heumarkt
—Lisztstraße—Einbahn a) —Lothringerstraße—Karls-
platz—Friedrichstraße—
Linke Wienzeile—Hadik-
gasse—Nikolaibrücke/Wien-
talstraße—Einbahn b) —Lothringerstraße—Karls-
platz—Rechte Wienzeile—
Hamburgerstraße—Rechte
Wienzeile—Redergasse—
Schönbrunner Straße—
Schönbrunner Schloßstraße
—Hietzinger Kai—Hackin-
ger Kai—Hackinger Kai/
Wientalstraße;—Wientalstraße—Anschlußstelle Auhof
—Wientalstraße—Weidlingau Haupt-
straße—Landesgrenze Niederösterreich.**B 3 Donau Straße**Groß-Enzersdorfer Straße/Lannesstraße—
Groß-Enzersdorfer Straße—Aspern Sie-
gesplatz—Aspern Heldenplatz—Aspern-
straße—Erzherzog Karl-Straße—Donau-
stadtstraße—Donaustadtstraße/Wagra-
mer Straße B 8—gemeinsamer Verlauf
mit der B 8—Donaufelder Straße/
Wagrainer Straße B 8—Donaufelder
Straße—Hoßplatz—Patrizigasse—Ange-
rer Straße—Hermann Bahr-Straße—
Prager Straße—Landesgrenze Nieder-
österreich.**B 7 Brünner Straße**Brünner Straße/Angerer Straße B 3—
Brünner Straße—Landesgrenze Nieder-
österreich.**B 8 Angerner Straße**

[B 8/1] —

—Praterstraße/Tempelgasse—Prater-
straße—Praterstern (Verteilerring)—
Lassallestraße—Reichsbrücke—Wagrainer
Straße—Landesgrenze Niederösterreich

- und Landesgrenze Niederösterreich—
Wagramer Straße—Süßenbrunn Haupt-
straße—Süßenbrunn-Hauptplatz—
Süßenbrunn Hauptstraße—Angerner
Straße—Landesgrenze Niederösterreich.
- B 10 Budapester Straße
[B 10/1] —
—Handelskai/Aignerstraße — Handelskai
—Hafenzufahrtsstraße—Freudenauer
Hafenstraße—Freudenauer Hafenbrücke
—Zinnergasse—Verlängerung Zinner-
gasse—Simmeringer Hauptstraße—Landesgrenze Niederösterreich.
- B 12 Brunner Straße
Eichenstraße/Margaretengürtel B 221—
Eichenstraße—Philadelphiabrücke—Breiten-
furter Straße—Brunner Straße—Landesgrenze Niederösterreich.
- B 13 Laaber Straße
Landesgrenze Niederösterreich—Hoch-
straße—Ketzergasse—Willergasse—Breiten-
furter Straße—Landesgrenze Nieder-
österreich.
- B 14 Klosterneuburger Straße
[B 14/1] —
—Heiligenstädter Straße/Freihofgasse—
Heiligenstädter Straße—Landesgrenze
Niederösterreich.
- B 16 Odenburger Straße
Favoritenstraße/Verteilerring Favoriten
—Favoritenstraße—Himberger Straße—
Landesgrenze Niederösterreich.
- B 17 Wiener Neustädter Straße
Triester Straße/Zu- und Abfahrtsstraßen
von und zur A 2—Triester Straße—Landesgrenze Niederösterreich.
- B 221 Wiener Gürtel Straße
Gürtelbrücke S 2 einschließlich Brücken-
rampe zur Klosterneuburger Straße—
Einbahn a) —Döblinger Gürtel—Währinger
Gürtel—Hernalser Gürtel—Lerchenfelder Gürtel—
Neubaugürtel—Mariahilfer Gürtel—Sechshauser
Gürtel—Gaudenzdorfer Gürtel—Margaretengürtel—
Margaretengürtel/Matzleinsdorfer Platz;
Einbahn b) —Heiligenstädter Straße—
Währinger Gürtel—Hernalser Gürtel—Lerchenfelder
Gürtel—Neubaugürtel—Mariahilfer Gürtel—Gumpendorfer
Gürtel—Gumpendorfer Gürtel/Linke
- Wienzeile und Margaretengürtel/Linke Wienzeile—
Margaretengürtel—Margaretengürtel/Matzleinsdorfer
Platz;
—Matzleinsdorfer Platz—Margaretengürtel—
Wiedner Gürtel—Südtiroler Platz—Wiedner Gürtel—Landstraßer
Gürtel—Landstraßer Hauptstraße—
Schlachthausgasse—Ludwig Kössler-Platz
—Stadionbrücke—Stadionbrücke/S 2,
Linke Begleitstraße. *).
- B 222 Vororte Straße
S 2, Linke Begleitstraße—Heiligenstädterbrücke—
Gunoldstraße—Barawickgasse—Ruthgasse—Ruthgasse/
Silbergasse—
— [B 222/1] —
—Cottagegasse/Krottenbachstraße—
Cottagegasse—Hartackerstraße—Hans Richter-
Gasse—Peter Jordan-Straße—Max Emanuel-Straße—
Türkenschanzplatz—Gersthofer Straße—Lidl-
gasse—Lidl-gasse/Richthausenstraße—
— [B 222/2] —
—Sandleitengasse/Lobmeyergasse—Sandleitengasse—
Maroltingergasse—Leyserstraße—Ameisgasse—
Karlingergasse—Cumberlandstraße—Zehetnergasse—
Baumgartnerbrücke/Hietzinger Kai—
— [B 222/3].
- B 223 Flötzersteig Straße
Einbahn a) Koppstraße/Lerchenfelder Gürtel, B 221
Einbahn b) Koppstraße—Pfenniggeldgasse—
Gablenzgasse—Gablenzgasse/Spetterbrücke;
Einbahn b) Gablenzgasse/Lerchenfelder Gürtel, B 221
Einbahn b) Gablenzgasse—Gablenzgasse/Spetterbrücke.
—Spetterbrücke—Gutraterplatz—Wernhardtstraße—
Joachimsthalerplatz—Flötzersteig—Flötzersteig/Tinterstraße—
— [B 223/1].
- B 224 Altmannsdorfer Straße
Schönbrunner Brücke/Linke Wienzeile, B 1
Einbahn a—Grünbergstraße—Altmannsdorfer Straße—
Landesgrenze Niederösterreich.
- B 225 Wienerberg Straße
Wienerbergstraße/Breitenfurter Straße, B 12—
Wienerbergstraße—Triester Straße—Raxstraße—
Grenzackergasse—Grenzackergasse/Verteilerring Favoriten—
— [B 225/1].

Moser

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975.

195. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. März 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 5 Waidhofener Straße und B 37 Kremser Straße im Bereich der Gemeinde Waidhofen an der Thaya

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 5 Waidhofener Straße und der B 37 Kremser Straße wird im Bereich der Gemeinde Waidhofen an der Thaya wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der Waidhofener Straße beginnt rund 80 m östlich der Einbindung der Landesstraße 8123 bei Projekts-km 8,825, folgt vorerst im wesentlichen der bestehenden Trasse, verläßt diese bei Projekts-km 9,5 in nordwestlicher Richtung, umfährt das Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya im Norden und bindet bei Projekts-km 13,4 in die bestehende Trasse wieder ein.

Die neu herzustellende Straßentrasse der Kremser Straße beginnt bei der derzeitigen Trasse der Waidhofener Straße bei Projekts-km 80,828, etwa 200 m nordwestlich der Bahnlinie Schwarzenau—Fratres, verläuft in nördlicher Richtung und erreicht nach Querung der neu herzustellenden Trasse der Waidhofener Straße die bestehende Straßentrasse bei Projekts-km 81,860.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei der Gemeinde Waidhofen an der Thaya aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

196. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. März 1974 betreffend die Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der B 145 Salzkammergut Straße

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Für den Abschnitt der B 145 Salzkammergut Straße von km 56,81 bis km 61,15 (Umfahrung Bad Ischl-Ost) wird die Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten gänzlich ausgeschlossen *).

Moser

197. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 15. März 1974 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1974

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973 und BGBl. Nr. 142/1974 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 23/1974 für das Kalenderjahr 1974 mit 1,104 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereiche des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1974 verbindlich.

Artikel II

Die Verordnung vom 3. Oktober 1973, BGBl. Nr. 525, wird aufgehoben.

Leodolter

198. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 20. März 1974, mit der die Wasserstraßen-Verkehrsordnung geändert wird

Auf Grund des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, wird verordnet:

Artikel I

Die Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 259/1971, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11.02 wird folgende Z. 5 angefügt:

„5. a) Abweichend von § 1.10 Z. 1 lit. b kann auf Fahrzeugen ohne Besatzung der Eichschein durch eine Fotokopie oder eine beglaubigte Abschrift, die sich an Bord des Fahrzeuges ohne Besatzung oder an Bord des Schubfahrzeuges befindet, oder durch eine Platte, die einen Auszug aus dem Eichschein (Ladetabelle) enthält, ersetzt werden. Diesfalls muß sich das Original des Eichscheines beim Schifffahrtsunternehmen befinden.

b) Des weiteren können auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern folgende Aufschriften angebracht werden:

- aa) die Nummer der Bordbescheinigung,
- bb) der Zeitpunkt des Ablaufes der Gültigkeitsdauer der Bordbescheinigung,
- cc) die größten Abmessungen des Fahrzeuges, und zwar größte Länge, Breite, Bordhöhe (Seitenhöhe) und Höhe (Fixpunkthöhe) sowie größter Tiefgang,

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975.

dd) Angaben über allfällige Beschränkungen betreffend die Schifffahrt auf bestimmten Flußabschnitten oder die Art der zu befördernden Güter.

§ 18 der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, wird hiedurch nicht berührt.

Die unter lit. a und b angeführten Aufschriften sind an leicht und gut lesbarer Stelle anzubringen und müssen gegen jede Beschädigung geschützt sein. Der Schiffseigner ist für die ordnungsgemäße Anbringung der Aufschriften, für deren Übereinstimmung mit den jeweiligen Originaldokumenten sowie für jede Ungenauigkeit verantwortlich.“

2. Nach § 13.08 wird folgender § 13.09 eingefügt:

„§ 13.09 Tagbezeichnung bestimmter Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt

Abweichend von § 3.03 Z. 3 muß bei der Tagbezeichnung bestimmter Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt (§ 3.31) die Flagge nur mindestens je 0,60 m hoch und breit sein.“

3. Nach § 16.06 wird folgender § 16.07 eingefügt:

„§ 16.07 Segelfahrzeuge

Segelfahrzeuge mit mehr als 12 m² Segelfläche dürfen Wasserstraßen nur befahren, wenn sie mit einem Maschinenantrieb ausgestattet sind, dessen Maschinenleistung 4.400 Watt übersteigt.“

4. Dem § 18.02 wird folgende Z. 9 angefügt:

„9. Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist, ausgenommen bei Veranstaltungen gemäß § 11.08, verboten.“

5. In § 19.01 Z. 3 hat die Tabelle zu lauten:

„Pegel	a) (Zentimeter)	b)
Wien-Reichsbrücke	600	680 (gilt für Fahrten stromaufwärts von Wien)
Wien-Reichsbrücke	610	690 (gilt für Fahrten stromabwärts von Wien)
Krems	607	687
Linz	587	667“

6. Der § 19.02 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Bei Wasserständen von mehr als 500 Zentimeter am Pegel in Engelhartszell dürfen in den von der Schleuse Jochenstein zu Tal fahrenden

a) Schleppverbänden vom Zugschiff nicht mehr als ein Fahrzeug oder eine einzige Querreihe seitlich gekuppelter Fahrzeuge geschleppt und nicht mehr als ein Fahrzeug längsseits zum Zugschiff gekuppelt geführt werden,

b) Schubverbänden vom schiebenden Fahrzeug nicht mehr als ein Fahrzeug oder eine einzige Querreihe seitlich gekuppelter Fahrzeuge geschoben werden,

c) Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht mehr als ein Fahrzeug längsseits gekuppelt geführt werden.“

7. Im Anhang 4 haben die beiden ersten Zeilen „Amt der Landesregierung mittelbare Bundesverwaltung“ zu entfallen.

8. Im Anhang 9 werden die laufenden Nummern 14 bis 16 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„14 Strom- und Hafenaufsicht Linz	Linz a/D (OO)	Donau von Stromkilometer 2128,000 bis 2144,000 einschließlich des Stadthafens, des Tank- und Industriefhafens und des Winterhafens
15 Strom- und Schleusenaufsicht Ottensheim	Ottensheim a/D (OO)	Donau von Stromkilometer 2144,000 bis 2149,600
16 Strom- und Schleusenaufsicht Aschach	Aschach a/D (OO)	Donau von Stromkilometer 2149,600 bis 2179,000
17 Strom- und Hafenaufsicht Engelhartszell	Engelhartszell a/D (OO)	Donau von Stromkilometer 2179,000 bis 2201,770 am linken Ufer und 2223,150 am rechten Ufer einschließlich des Hafens Kasten“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. April 1974 in Kraft.

Lanc

199. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. März 1974, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 17 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 155/1965 wird verordnet:

1. Im § 224 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 569/1973 hat der Satzteil nach dem Doppelpunkt zu lauten: „Arbeitsbelohnungen, Eigengeld bis 1000 S und bewegliche körperliche Sachen im Einzelwert bis 1000 S“.

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1974 in Kraft.

Broda

200. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. März 1974, mit der die Sprengelverordnung für den Strafvollzug geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 8 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

In der Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. Nr. 92/1970, wird die Anlage I wie folgt geändert:

1. In der Tabelle für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz entfällt in der rechten Spalte das Wort „Greifenburg“.

2. In der Tabelle für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck entfällt die Zeile mit den Worten „Bludenz“ (in der linken Spalte) und „Bludenz, Schruns“ (in der rechten Spalte); an die Stelle der Worte „Bezau, Bregenz, Dornbirn“ haben die Worte „Bezau, Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Schruns“ zu treten.

Broda

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.